



TSV Rotation Dresden 1990 e.V.

Satzung

§ 01 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
"TSV Rotation Dresden 1990 e.V."
(TSV=Turn- und Sportverein)
abgekürzt
„TSV Rotation Dresden“.
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Durchführung eines regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebes,
 - b) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - c) die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Durchführung von allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,
 - e) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen,
 - f) die Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und Mitarbeiter.

§ 03 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein lehnt eine parteipolitische und konfessionelle Bindung ab. Er untersagt allen seinen Abteilungen eine solche Orientierung.

§ 04 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbund Sachsen e.V.
 - b) Stadtsportbund Dresden e.V.
- (2) Der Verein kann Mitglied in den jeweiligen Fachverbänden sein.
- (3) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine und Verbände gem. Absatz (1) und (2) an.

§ 05 Mitgliedschaften

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Diese erkennt die Satzung des TSV Rotation Dresden 1990 e.V. an.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen/aktiven Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern,
- (3) Ordentliche/aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich am Vereinsleben beteiligen.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle, wirtschaftliche oder

ideelle Leistungen. Sie besitzen weder Wahl- noch Stimmrecht.
Sie nehmen nicht am allgemeinen Sportbetrieb teil.

- (5) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Delegiertenversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind ordentlichen/aktiven Mitgliedern gleichgestellt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.
- (6) Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft, begründet und zeitlich begrenzt, schriftlich über den jeweiligen Abteilungsleiter beim Geschäftsführer beantragen. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ist die Teilnahme am Sportbetrieb ausgeschlossen. Mitgliedsrechte und -pflichten im Übrigen bleiben bestehen. Während des Ruhens einer Mitgliedschaft ist diese beitragsfrei gestellt.

§ 06 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag über den jeweiligen Abteilungsleiter an den Geschäftsführer zu richten.
- (2) Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung. Die Mitgliedschaft beginnt zum beantragten Eintrittsdatum. Das Mitglied erhält zeitnah einen Mitgliederausweis.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Im Vollzug einer Fusion durch Aufnahme eines anderen Vereins können die Mitglieder des sich auflösenden Vereins, abweichend von Absatz(1), durch Berufung in den Verein aufgenommen werden.

§ 07 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Ausschluss,
 - c) Auflösung des Vereins,
 - d) Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweiligen Abteilungsleitung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen erklärt werden.

- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 08 Ausschluss

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und somit ein wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Ein Mitglied kann vom Präsidium ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz Mahnung mehr als sechs Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
 - b) sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt
- (4) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (5) Der Beschluss des Präsidiums ist dem Mitglied, einschließlich der Gründe, schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.
- (6) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Vor der Beschlussfassung des Präsidiums ist dem Mitglied innerhalb von vier Wochen bzw. bis zur nächsten stattfindenden Präsidiumssitzung Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.

Das Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme des Beschlusses, Einspruch gegen den Ausschluss beim Ehrenrat einzulegen.

§ 09 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) alle vom Verein angebotenen Sportmöglichkeiten und Sportgeräte in der eignen Abteilung unter Beachtung der dort geltenden Ordnungen und Bestimmungen zu nutzen,
- b) an der Willensbildung teilzunehmen bzw. in allen Gremien des Vereines vorbehaltlich ihrer Wahl oder Berufung mitzuarbeiten,
- c) Unterstützung bei Aus- und Weiterbildung im Rahmen des Vereinszwecks zu erhalten.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in den Abteilungsversammlungen und Antrags-, Rede- sowie Stimmrecht in der Delegiertenversammlung steht allen Mitgliedern ab vollendetem 16. Lebensjahr zu.

- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind stimmberechtigt.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Funktionen des Vereins und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Delegierte der Abteilungen für die Delegiertenversammlung können alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sein.
Für den Jugendvorstand gilt die Jugendordnung.

§ 11 Beitragsleistungen

- (1) Es sind eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge zu leisten. Ferner kann der Verein für Verwaltungsleistungen Bearbeitungsgebühren erheben.
Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Die Abteilungen sind berechtigt, von ihren Abteilungsmitgliedern neben den Vereinsbeiträgen gemäß Absatz 1 einen gesonderten Abteilungsbeitrag zu erheben. Über die Höhe dieses Abteilungsbeitrages entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Höhe der Beiträge muss dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben). In diesem Fall kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Delegierten zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu zahlenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (4) Zur Höhe der Aufnahmegebühr gemäß Absatz (1), zur Höhe der Beiträge gemäß Absatz (1), zur Höhe der Verwaltungsleistungen gemäß Absatz (1) und zur Zahlweise und Fälligkeit gemäß Absatz (7) erarbeitet das Präsidium einen Vorschlag zur Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung.
- (5) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (6) Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die Entscheidung über die Abteilungsbeiträge trifft die Abteilungsversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren oder Überweisung eingezogen.
Das Präsidium ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Diese ist durch die Delegiertenversammlung zu beschließen.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie die Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins (z.B. Übungsleiter) Folge zu leisten. Es ist das Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in der Sportanlage des Vereins sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.
- (2) Das Verhalten eines Mitglieds, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen könnte, kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen. Falls notwendig, ist der entsprechende Fachverband über diesen befristeten Ausschluss zu informieren.
 - d) Amtsenthebung.
- (3) Der Anzeige eines Fehlverhaltens kann nur dann nachgegangen werden, wenn zwischen Fehlverhalten und Anzeige nicht mehr als 12 Monate vergangen sind. Das Verfahren ist innerhalb von sechs Monaten abzuschließen.
- (4) Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
- (5) Hält das Präsidium nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so ist dies dem Mitglied mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht, beim Ehrenrat Einspruch zu erheben. Der Ehrenrat entscheidet dann abschließend.
- (6) Wenn es sich um Verstöße im Sinne des Absatzes (1) handelt, die unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb einer einzelnen Abteilung stehen, ist die zuständige Abteilungsleitung befugt, die Ordnungsgewalt auszuüben.
- (7) Wenn im Wettkampfbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktionen (z.B. Ordnungsgebühr) selbst zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Übungsleiter) verursacht worden, kann dieses verpflichtet werden, die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

§ 13 Abteilungen

- (1) Der Verein gliedert sich in rechtlich nicht selbstständige Abteilungen.
- (2) Abteilungen:

Unter Abteilungen im Sinne dieser Satzung sind Zusammenschlüsse von Sportlern mit gleichen sportlichen Zielen zu verstehen.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- (4) Die Durchführung des Sport-, Übungs- und Wettkampfbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- (5) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (6) Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des Präsidiums gegründet werden. Voraussetzung für einen Antrag auf Neugründung sind eine gewählte Leitung sowie Vorstellungen über benötigte finanzielle Mittel für das kommende Jahr.
- (7) Soweit eine Abteilung gegen Regelungen in dieser Satzung verstößt und der Verein deshalb Aufwendungen hat oder ihm ein finanzieller Schaden entsteht, ist diese verpflichtet, dem Verein diese zu erstatten.
- (8) Bestehende Abteilungen können wie folgt aufgelöst werden:
 - a) Jede Abteilung kann sich durch Beschluss der Abteilungsversammlung freiwillig auflösen. Zur Auflösung der Abteilung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abteilungsmitglieder erforderlich.

Vorhandene Vermögenswerte des Vereins, die von den Abteilungsmitgliedern genutzt worden sind, verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen des Vereins und unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Regelungen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
 - b) Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und einer Abteilung liegen, dass eine Abteilung aus sportlichen und fachlichen Gesichtspunkten heraus den Verein verlässt, um die sportliche Betätigung unter anderen Voraussetzungen weiterzuführen. Diese Voraussetzungen haben die Abteilungsversammlung der betroffenen Abteilung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.

Erforderliche Maßnahmen gegenüber dem betroffenen Fachverband werden durch das Präsidium des Vereins eingeleitet.
 - c) Eine Abteilung kann durch Beschluss des Präsidiums aufgelöst, wenn die Abteilung
 - aus eigener Kraft personell bzw. organisatorisch nicht mehr in der Lage ist, einen ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb zu gewährleisten, dazu gehört u.a. auch die Mitarbeit in den Gremien und Organen des Vereins,
 - in grober Weise nachhaltig gegen die Satzung und Vereinsinteressen verstößt,

- ihren Betrieb nicht mehr finanziell gewährleisten kann und deshalb die Gefahr besteht, dass der Gesamtverein finanziellen Risiken ausgesetzt ist.
 - Zur Auflösung der Abteilung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder erforderlich.
- (9) Öffentliche Abteilungsveranstaltungen müssen dem Präsidium angezeigt und von diesem genehmigt werden.
- (10) Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsleitungen ist ein Protokoll zu führen. Das Präsidium hat das Recht auf Protokolleinsicht.

§ 14 Organisation der Abteilungen / Delegierte

- (1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben.
Die Abteilungsordnung wird durch die Abteilungsversammlung beschlossen.
Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums.
- (2) Die Abteilung wird durch die Abteilungsleitung vertreten. Die Abteilungsleitung wird in einer ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. In Ausnahmefällen (z. Bsp. bei Kontaktbeschränkungen oder -verboten) kann sie auch virtuell durchgeführt werden.
Im Falle der Verhinderung einer Neuwahl bleibt die alte Abteilung bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter und mindestens einem weiteren Mitglied.
- (4) Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied der Abteilungsleitung aus, hat die Abteilung die unverzügliche Nachbesetzung für die restliche Amtsperiode durch eine Abteilungsversammlung sicher zu stellen.
- (5) Auch die weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung können durch die Abteilungsversammlung für die restliche Amtsperiode nachgewählt oder ergänzt werden.
- (6) Die gewählte Abteilungsleitung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- (7) Einmal im Jahr sollte eine ordentliche Abteilungsversammlung einberufen werden.
- (8) Jede Abteilung stellt 5% ihrer Mitglieder als Delegierte, mindestens jedoch einen, für die Delegiertenversammlung.
Basis ist die Mitgliederzahl der Abteilung zum 01.01. des Jahres der Delegiertenversammlung.

§ 15 Kassen und Finanzwesen

- (1) Die Abteilungsleitungen sind verpflichtet jährlich gegenüber ihren Mitgliedern, Rechenschaft über die Verwendung der Mittel für das vergangene Jahr zu geben und Vorstellungen zur Verwendung der der Abteilung zufließenden Mittel für das Folgejahr aufzustellen.
Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.
- (2) Die Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen. Die Abteilungen sind nicht befugt, eigene Kredite aufzunehmen.
- (3) Für die Abteilungen werden die Ein- und Ausgaben gesondert ausgewiesen.
- (4) Werden dem Verein Spenden, gleich welcher Art, speziell für eine Abteilung übergeben, fließen diese uneingeschränkt und zweckgebunden der Abteilung zu.

§ 16 Vertretung der Abteilung

- (1) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichtet, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Übungsleitern und Trainern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstige Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Präsidium abgeschlossen werden.
- (2) Der Abteilungsleiter ist entsprechend §30 BGB „Besonderer Vertreter des Vereins“. Er ist berechtigt für die Geschäftsbeziehungen seiner Abteilung den Verein nach außen zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten.
Diese Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von maximal 300€.
- (3) Die Abteilungen werden im Innenverhältnis gegenüber dem Gesamtverein grundsätzlich durch den Abteilungsleiter vertreten. Der Abteilungsleiter ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern der Abteilungsleitung Vollmachten im Geschäftsverkehr mit dem Gesamtverein zu erteilen.

§ 17 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) die Jugendvollversammlung,
- d) der Jugendvorstand,
- e) der Ehrenrat.

§ 18 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und der Organmitglieder, Vergütung

- (1) Der §670 BGB ist ausgeschlossen.
- (2) Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Das Präsidium kann für Organmitglieder die Gewährung eines Ehrenamtsfreibetrages entsprechend EStG §22(3) oder einer Ehrenamtspauschale entsprechend EStG §3(26a) beschließen.
- (3) Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft in den Vereinsorganen.
- (4) Die Organe des Vereins können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (5) Anträge aus den Abteilungen oder durch einzelne Mitglieder an die Organe des Vereins sind über die Abteilungsleitungen einzureichen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (6) Alle Organe des Vereins, ausgenommen die Delegiertenversammlung (§ 20 und 21)), können Ihre Beschlüsse sowohl in Präsenzsitzungen als auch mit Hilfe schriftlicher, fernmündlicher, virtueller oder elektronischer Sitzungsformen fassen. Wird eine andere Form als die der Präsenzsitzung gewählt, müssen alle teilnehmenden Organmitglieder dem vorher zustimmen. Ein auf einem solchen Weg gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Organmitglied, welches an der Sitzung teilgenommen hat, nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.

§ 19 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung

- (1) Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (4) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Die Protokolle aller Organe sind in der Geschäftsstelle zu hinterlegen. Dazu ist eine Frist von 4 Wochen einzuhalten.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums können im Block gewählt werden.
- (6) Anträge an die Organe des Vereins sind in einer Frist von vier Wochen zu bearbeiten.

§ 20 Ordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel einmal jährlich (möglichst bis zum 30.04.) statt.

Sie findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt.

In Ausnahmefällen (z. Bsp. bei Kontaktbeschränkungen oder -verboten) kann sie auch virtuell durchgeführt werden.

- (3) Der Termin der Delegiertenversammlung wird durch das Präsidium bis zwei Monate vorher den Abteilungsleitern in Schriftform oder per Mail an zuletzt bekannte Adresse bekannt gegeben. Der Erhalt ist durch die Abteilungsleiter dem Präsidium zu bestätigen.
- (4) Alle Mitglieder und die Organe des Vereins sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Präsidium einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Präsidium festgelegt und den Abteilungen bis vier Wochen vor der Delegiertenversammlung wie in (3) festgelegt, bekannt gegeben.
- (6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Präsidium bis 8 Tage vor der Delegiertenversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Delegiertenversammlung aufzunehmen sind. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.
- (8) Das Präsidium bestimmt aus seinen Reihen einen Versammlungsleiter.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (10) Stimmberechtigt sind:
 - a) mit je einer Stimme die Mitglieder des Präsidiums,
 - b) mit je einer Stimme die Delegierten der Abteilungen.

- (11) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Delegiertenversammlung können vom

Vorstand in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 21 Außerordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Präsidium oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 10% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Das Präsidium muss innerhalb von 3 Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.

Sie findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt.

In Ausnahmefällen (z. Bsp. bei Kontaktbeschränkungen oder -verboten) kann sie auch virtuell durchgeführt werden.

- (2) Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen analog §20 Abs. (3).
- (4) Für die Leitung gilt § 20 Abs. (8) analog.

§ 22 Zuständigkeiten der ordentlichen Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist in folgenden Vereinsangelegenheiten grundsätzlich zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Präsidiums auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ehrenrates,
- e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- i) Zustimmung zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art,
- j) Genehmigung des Haushaltplans,
- k) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und anderen Fälligkeiten.

§ 23 Präsidium

- (1) Das Präsidium des Vereins besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
ausschließlich a) und b) sind Vorstände nach § 26 BGB
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Mitglied des Präsidiums für Jugendarbeit,
 - e) bis zu 5 weiteren Präsidiumsmitgliedern.
- (2) Personalunion innerhalb des Präsidiums ist unzulässig.

- (3) Der Verein wird vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten vertreten.
Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann das Präsidium im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, dass Präsidiumsmitglieder und/oder der Geschäftsführer die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhalten.
- (5) Das Präsidium wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie Ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, oder ist eine Stelle im Präsidium unbesetzt, kann das Präsidium für die restliche Amtsperiode eine Nachbesetzung vornehmen.
- (7) Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, im Ausnahmefall von einem anderen Präsidiumsmitglied einberufen.

§ 24 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Das Präsidium leitet den Verein. Er setzt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Das Präsidium richtet zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle ein.
- (3) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes.
- (5) Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen ebenfalls in der Zuständigkeit des Präsidiums.

§ 25 Geschäftsführer

- (1) Die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen.

- (2) Unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Vereins kann der Geschäftsführer durch den Verein angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium, die Anstellung nimmt der Präsident/Vizepräsident vor. Für den Fall der Anstellung werden Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den Vorstand geregelt.
- (3) Der Geschäftsführer ist unabhängig von einer Anstellung nach Absatz 2 "Besonderer Vertreter des Vereins" entsprechend § 30 BGB.
- (4) Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen.
- (5) Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten und ist nur diesen gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Der Geschäftsführer erhält seine Aufgaben unmittelbar vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten.
Im Übrigen gilt die Stellen- und Aufgabenbeschreibung des Geschäftsführers. In dieser werden die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der zugewiesene Geschäftskreis im Sinne von § 30 Satz 2 BGB im Einzelnen geregelt.
Die Aufgaben und Stellenbeschreibung erlässt der Vorstand durch Beschluss.

§ 26 Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (2) Das Mitglied des Präsidiums für Jugendarbeit ist "Besonderer Vertreter des Vereins" gemäß § 30 BGB. Er ist berechtigt, für den Geschäftsbereich der Jugend den Verein nach außen zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von 300 €. Darüber hinaus ist die ausschließliche Zuständigkeit des Präsidenten oder Vizepräsidenten gegeben.
Das Mitglied des Präsidiums für Jugendarbeit vertritt die Vereinsjugend.
- (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird.

§ 27 Ausschüsse und Referenten

- (1) Das Präsidium ist ermächtigt, Referenten und Ausschüsse befristet oder projektbezogen zu berufen und die damit zusammenhängenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise festzulegen.
- (2) Die Ausschüsse und Referenten unterstehen dem Präsidium und sind diesem für ihre Arbeit verantwortlich.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse oder die Referenten müssen nicht Vereinsmitglied sein.

§ 28 Kassenprüfer

Die Delegiertenversammlung wählt ein bis drei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.

- (1) Kassenprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht analog der des Präsidiums zwei Jahre.
- (4) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus oder soll ein Kassenprüfer nachträglich bestellt werden, kann das Präsidium die Bestellung für die restliche Amtsperiode vornehmen.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Über diese Prüfungen ist ein schriftlicher Kassenprüfbericht für den Vorstand zu erstellen.

Für die jährliche Delegiertenversammlung ist eine Prüfung über das jeweilige Geschäftsjahr durchzuführen. Der zu erstellende Kassenprüfbericht über diese Prüfung ist dem Präsidium zur Kenntnisnahme vorzulegen und muss später von der Delegiertenversammlung bestätigt werden.

§ 29 Ehrenrat

- (1) Zusammensetzung / Wahl
 - a) Der Ehrenrat setzt sich aus mindestens drei ordentlichen/aktiven Vereinsmitgliedern zusammen.
 - b) Die Mitglieder müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein und dem Verein seit mindestens vier Jahren als Mitglieder angehören.
 - c) Der Ehrenrat wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die Wahl gilt das Mehrheitsprinzip.
Die Mitglieder des Ehrenrats bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt werden kann nur, wer nicht dem Präsidium angehört.
- (2) Zuständigkeit und Verfahren des Ehrenrats
 - a) Der Ehrenrat übernimmt die Aufgabe, Verstöße der Mitglieder gegen die Vereinssatzung, Vereinsordnungen oder Vereinsinteressen gemäß § 12 zu ahnden. Die Verfolgung eines Fehlverhaltens ist ausgeschlossen, wenn dieses Verhalten mehr als zwölf Monate zurückliegt.
 - b) Jedes Mitglied kann einen Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens stellen. Der Antrag ist an das Präsidium zu richten, der seinerseits eine Stellungnahme verfasst und den Vorgang an den Ehrenrat weiterleitet. Ein Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn das ordnungswidrige Verhalten mehr als zwölf Monate zurückliegt.
 - c) Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

- d) Der Ehrenrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Ehrenrats wird sofort wirksam, wenn der Antrag abgelehnt wird. Wird dem Antrag stattgegeben, erlangt die Entscheidung erst dann Wirksamkeit, wenn die Voraussetzung von e) gegeben ist.
- e) Der Ehrenrat hat die Entscheidung über die verhängte Ordnungsmaßnahme zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

§ 30 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Über Änderungen des Vereinszwecks nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 31 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- (2) Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
- (3) Für den Erlass, Änderung etc. ist ausschließlich das Präsidium zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (4) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Abteilungsordnungen,
 - d) Finanzordnung.
- (5) Die Vereinsordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Bekanntgabe. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung einer Vereinsordnung.

§ 32 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.

- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Delegierten anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und der 1. Vizepräsident als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthund Dresden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 33 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter erfolgt nur, soweit diese zur Erfüllung eines Satzungszweckes erforderlich sind oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (2) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten endet mit Widerruf der Bestellung durch das Präsidium.
- (3) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Präsidium unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.
- (4) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus dem Bundesdatenschutzgesetz. Über seine Tätigkeit wird das Präsidium regelmäßig, mindestens einmal jährlich schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Präsidium erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 34 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese neue Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 29.03.2022 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung in das Register des Amtsgerichts Dresden ist mit Datum vom 19.05.2022 unter VR 524 erfolgt. Damit ist diese Satzung ab diesem Datum gültig.